

Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit der Vereine durch das LRA als Anerkennungsbehörde

Kontrolle der kleingärtnerischen Nutzung in den Kleingartenanlagen durch den Regionalverband als Zwischenpächter

Auf der Grundlage eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 11.10.2012 ist zur Beurteilung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit durch die Landratsämter als Anerkennungsbehörde die kleingärtnerische Nutzung nicht mehr einzubeziehen.

Die **kleingärtnerische Gemeinnützigkeit** wird zukünftig ausschließlich nach den Bestimmungen des § 2 BKleingG geprüft, d. h. ob eine aktuelle Eintragung im Vereinsregister erfolgte, ob die Geschäftsführung sich regelmäßig einer Kontrolle unterworfen hat und ob die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden soll.

Daraus folgend werden die bisher noch nicht endgültig erteilten Bescheide, in denen die Aussetzung der **kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit** festgestellt wurde, neu beschieden. Die Vereine, die einen Antrag bereits gestellt haben, brauchen keinen neuen zu stellen.

Alle anderen Vereine, die noch keiner Überprüfung unterzogen wurden, müssen wie bisher die Prüfung der **kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit** mittels des bisher gültigen Formulars beantragen und diesen Antrag gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular für den Tätigkeitsnachweis über den Regionalverband beim Landratsamt einreichen. Beide Formulare wurden den betroffenen Vereinen per E-Mail bzw. postalisch zugesendet. Anträge sind außerdem über die Geschäftsstelle zu erhalten. Die Unterlagen werden, wie bereits im vorhergehenden Berichtszeitraum, durch den Regionalverband vorgeprüft und an die zuständige Behörde weitergeleitet. Vereine, bei denen im Berichtszeitraum eine Änderung im Vorstand oder in der Satzung beschlossen wurde, haben unbedingt einen **aktuell gültigen Vereinsregisterauszug** mit einzureichen. Bitte überprüfen Sie in ihrem Verein, ob ein solcher vorhanden ist.

Durch das LRA wird es eine zwingende Begehung der Anlage und **Prüfung der kleingärtnerischen Nutzung** nicht mehr geben. Das schließt nicht aus, dass die zuständigen Mitarbeiter des LRA stichprobenartig prüfen, ob die Angaben auf dem Formular des Tätigkeitsberichtes zu Gemeinschaftseinrichtungen ihre Richtigkeit haben. Auf ausdrücklichen Wunsch des KGV's kann eine Begehung durch das LRA auch zukünftig durchgeführt werden. Diese ist dann jedoch für den Verein kostenpflichtig.

Nach wie vor ist die **kleingärtnerische Nutzung** im § 1 des BKleingG festgeschrieben und durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Juni 2004 bekräftigt. Durch spezifische Bestimmungen innerhalb der Landesverbände, wie auch in der Rahmenkleingartenordnung des LSK, wird diese konkretisiert.

Die Zwischenpachtverträge sind die existentielle Grundlage für die Anwendbarkeit des BKleingG. Diese wurden überwiegend vom Regionalverband, bzw. in wenigen Ausnahmefällen vom Verein, mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Sie behalten ausnahmslos nur unter den Bedingungen einer **kleingärtnerischen Nutzung** ihre unanfechtbare Gültigkeit.

Der Regionalverband ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Festlegungen im Zwischenpachtvertrag zu achten. Dies kann nur über den Verwaltungsvertrag zum Kleingärtnerverein und über den Unterpachtvertrag wiederum zum Kleingärtner durchgesetzt werden.

Letztendlich bedeutet dies, dass bei permanent massiven Verstößen uneinsichtiger Pächter gegen die **kleingärtnerische Nutzung**, nur mit den Mitteln der Abmahnung bzw. Kündigung des Unterpachtvertrages der Bestand des gesamten Kleingartenvereins gesichert werden kann.

Bei Verstößen gegen die **kleingärtnerische Nutzung** kann der Grundstückseigentümer den Zwischenpachtvertrag rechtmäßige kündigen. Im Falle einer derartigen Kündigung existiert keine Grundlage mehr für den Bestand der abgeschlossenen Unterpachtverträge und für die kleingärtnerische Nutzung der Fläche.

Jeder, der am Bestand des Kleingartenwesens interessiert ist, wird erkennen, dass zu dessen wichtigsten Voraussetzungen die Forderung und Kontrolle der Einhaltung der **kleingärtnerischen Nutzung** zählt.

Unser Vorstand hat deshalb in seiner Sitzung am 08.03.2013 beschlossen, seinerseits weiter Begehungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um Verstöße gegen die **kleingärtnerische Nutzung** gemeinsam mit den Vereinsvorständen protokollarisch festzustellen und auf deren Abhilfe hinzuweisen. Die Vorstände, der zur Begehung vorgesehenen Vereine werden rechtzeitig vom Termin informiert. Die Termine können individuell mit dem Vorstandsvorstand abgesprochen werden.

In Anbetracht der Verpflichtungen, die sich aus dem Verwaltungsvertrag ergeben, ist eine derartige regelmäßige Kontrolle, auch im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Beweisführung im Falle eines Rechtsstreites, angeraten.

Bei Feststellung gravierender Verstöße in der **kleingärtnerischen Nutzung** können die Protokolle einer solchen Begehung auch der Anerkennungsbehörde vorgelegt werden, um prüfen zu lassen, inwieweit der Verein gegen die Voraussetzungen einer **kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit** verstößt, da eine Förderung des Kleingartenwesens oder eine Verwendung der finanziellen Mittel für kleingärtnerische Zwecke nicht mehr vorliegen könnte.

Die Verbindung von **kleingärtnerischer Nutzung** und **kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit** gehört zu den obersten Geboten für die Erhaltung unseres Kleingartenwesens.

Freiberg, d. 16.04.2013


Howitz
Vorsitzender